

Was tun bei Gewalt in Partnerschaft, Ehe und Familie?



HALT GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT

Diese Informationsbroschüre soll Personen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, über Rechte und Möglichkeiten informieren. Sie enthält Antworten zu häufig gestellten Fragen.

Diese Broschüre kann an folgender Adresse bestellt werden:

**Berner Interventionsstelle gegen
häusliche Gewalt**

Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern

Kramgasse 20, 3011 Bern

Telefon 031 633 50 33, Fax 031 633 54 60

www.be.ch/big, info.big@pom.be.ch

Impressum

Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

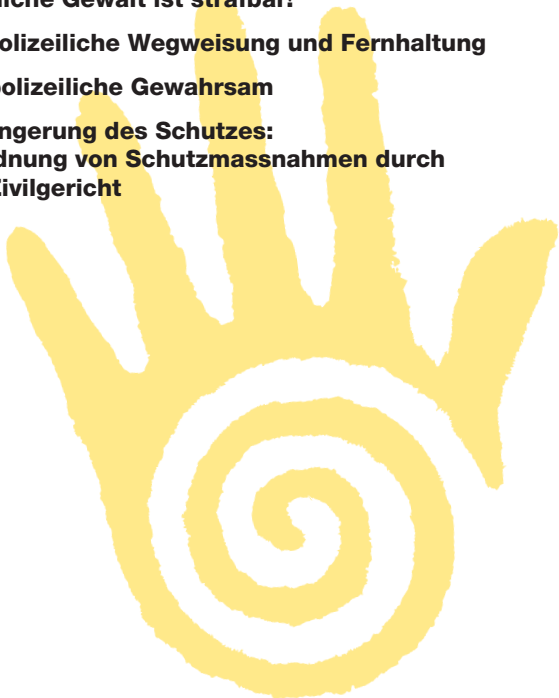
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Gestaltung: Petra Balmer, Bern

Fotografie: Yoshiko Kusano, Bern

Antworten auf die häufigsten Fragen

- **Allgemeine Fragen zu Häuslicher Gewalt**
- **Häusliche Gewalt ist strafbar!**
- **Die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung**
- **Der polizeiliche Gewahrsam**
- **Verlängerung des Schutzes:
Anordnung von Schutzmassnahmen durch
das Zivilgericht**



Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache! Sie wird nicht geduldet und wird verfolgt. Gewalt und Drohungen in familiären und partnerschaftlichen Beziehungen, welche durch räumliche Nähe sowie durch emotionale, soziale und finanzielle Verstrickungen gekennzeichnet sind, sollen verhindert werden. Gewalt lässt sich nicht rechtfertigen, weder durch Provokationen, Stress oder unter Alkoholeinfluss.

Aufgrund des bernischen Polizeigesetzes kann die Polizei, eine gewalttätige Person aus der Wohnung und dem sozialen Umfeld wegweisen und ihr die Rückkehr bis zu 14 Tagen verbieten. Gewalt und Drohungen werden auch strafrechtlich verfolgt.

Auf Antrag des Opfers kann auch das Zivilgericht Schutzmassnahmen wie Rayon-, Kontakt- und Annäherungsverbote anordnen.

Allgemeine Fragen zu Häuslicher Gewalt

1. Was heisst häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

Darunter fallen zum Beispiel schlagen, ohrfeigen, beißen, zerkratzen, verprügeln, einsperren, aussperren, beschimpfen, bedrohen, ein Verhalten erzwingen, mit Waffen drohen, Waffen einsetzen, sexuell belästigen, vergewaltigen, vernachlässigen, Geld vorenthalten, schikanieren, unverhältnismässig kontrollieren, einen Menschen isolieren, Kontakte verbieten, usw.

2. Was wird unter «Gewaltspirale» verstanden?

Wer einmal geschlagen hat, wird es meist wieder tun. Gewaltbeziehungen haben oft über Jahre Bestand. Die Gewaltausübung ist oft unberechenbar und erfolgt in immer kürzeren Abständen mit steigender Aggressivität. Den Gewaltausbrüchen folgen Versöhnungen und Versprechen, die nicht eingehalten werden.

3. Was können Sie tun, wenn Sie von Gewalt betroffen sind?

Wenn Sie oder Ihr Kind Gewalt erleiden, können Sie sich an eine Beratungsstelle wenden. Weihen Sie eine nahe stehende Person ein und bringen Sie Ihre persönlichen Sachen (Pass, Aufenthaltsbewilligung, Kreditkarte, etc.) an einen sicheren Ort.

In einer akuten Gefahrensituation sollten Sie sofort die Polizei um Schutz bzw. Hilfe ersuchen: Notruf 117.

4. Wo finden Sie Hilfe?

In der gelben Notfallkarte (hinten in der Broschüre und auf jedem Polizeiposten erhältlich) sind sämtliche Beratungsstellen aufgelistet. Die gelbe Notfallkarte ist in 16 verschiedenen Sprachen erhältlich.

5. Was können Sie tun, wenn Sie in der Nachbarschaft Gewalt wahrnehmen?

Es ist wichtig, dass Sie bereits bei einem Verdacht reagieren. Je länger die gewalttätige Beziehung dauert, desto grösser ist der gesundheitliche Schaden der gewaltbetroffenen Person und der Kinder. Ausserdem steigt die Gefahr, dass es zu einem schwerwiegenden Verbrechen kommt.

Häusliche Gewalt ist keine private Angelegenheit mehr: Die neuen gesetzlichen Bestimmungen schützen alle Opfer. Schauen Sie nicht weg. Scheuen Sie sich nicht, Ihre Hilfe anzubieten.

- Rufen Sie in akuten Notsituationen die Polizei: Notruf 117! Sich direkt einmischen kann gefährlich sein!
- Sprechen Sie die gewaltbetroffene Person an, wenn Sie sie alleine antreffen. Zeigen Sie Verständnis und Mitgefühl. Hören Sie aktiv zu und nehmen Sie ihre Aussagen ernst.
- Informieren Sie die betroffene Person, dass in der Schweiz mindestens jede fünfte Frau und auch Männer von diesem Problem betroffen sind. Damit wird die Scham, über Gewalterfahrungen zu berichten, kleiner.

- Lassen Sie der gewaltbetroffenen Person die gelbe Notfallkarte, welche sämtliche Beratungsstellen auflistet, die vorliegende Broschüre zukommen oder geben Sie ihr folgenden Link an: www.be.ch/big
- Sprechen Sie allenfalls auch die gewaltausübende Person an. Stellen Sie ihr Verhalten in Frage, ohne zu verurteilen. Weisen Sie diese Person auf Hilfsangebote (www.be.ch/gewalt-beenden), welche auch in der gelben Notfallkarte aufgelistet sind, hin.

6. Was können Sie als gewaltausübende Person tun?

Sie wollen den Menschen, den Sie lieben, nicht verlieren und zwingen ihn mit Gewalt zum Bleiben. Sie wollen eigentlich keine Gewalt ausüben, aber manchmal passiert «es» einfach. Setzen Sie dem ein Ende. Es ist keine Schande, ein Problem zu haben; wohl aber, nichts dagegen zu tun. Ausserdem machen Sie sich strafbar.

Es ist hilfreich, wenn Sie sich bei Konflikten zurückziehen, falls Sie nicht stressfrei darüber sprechen können. Verlassen Sie das Haus, wenn Sie merken, dass Sie nächstens Gewalt ausüben. Machen Sie einen Spaziergang. Sprechen Sie mit einem Freund oder einer Freundin. Teilen Sie Ihre Gefühle auch nahestehenden Personen mit. Suchen Sie Hilfe bei einer Fachpersonen (z.B. Ihrem Hausarzt, einer Therapeutin, einer Seelsorgerin).

- Als Mann haben Sie die Möglichkeit, das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft zu absolvieren. In Gruppen lernen Sie, Konflikte ohne Gewalt auszutragen. Nach einem Abklärungsgespräch bei der Interventionsstelle,

können Sie teilnehmen. Anmelden können Sie sich telefonisch, Tel. 079 308 84 05. Mehr Informationen finden Sie in unserer Broschüre (bestellbar bei info.big@pom.be.ch) oder der website www.be.ch/gewalt-beenden.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Lernprogramm nicht, können Sie an die FachStelleGewalt überwiesen werden, wo Sie vergünstigte Einzelgespräche in Anspruch nehmen können (Tel. 0 765 765 765).

- Gefährdende Frauen und Jugendliche können nach einem Abklärungsgespräch bei der Interventionsstelle an geeignete Fachpersonen überwiesen werden.

7. Wo können Sie sich informieren, unterstützen und beraten lassen?

Bei einer Beratungsstelle Ihrer Wahl, die in der gelben Notfallkarte aufgeführt sind.

8. Was ist unter Opferhilfe zu verstehen?

Wenn Sie durch eine Straftat in Ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurden, stehen Ihnen besondere Rechte zu. Dem Opfer gleichgestellt sind dessen Ehegatte, Kinder und Eltern sowie in ähnlicher Weise nahe stehende Personen.

Opferhilfeberatungsstellen informieren, unterstützen und beraten Sie in persönlichen und rechtlichen Fragen und bieten oder vermitteln je nach Bedürfnis medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie helfen Ihnen auch bei der Eingabe eines Gesuchs um Anordnung von Schutzmassnahmen beim Zivilgericht. Die Beratung ist unentgeltlich und freiwillig. Die Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht. (www.gef.be.ch > soziales > opferhilfe)

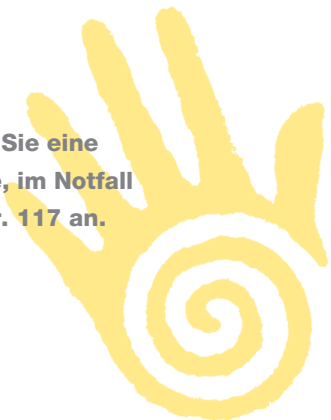
9. Wünschen Sie, dass eine Beratungsstelle der Opferhilfe mit Ihnen Kontakt aufnimmt?

Die Polizei wird Sie nach einer Intervention fragen, ob Sie einverstanden sind, dass die Angaben zu Ihrer Person an die Beratungsstelle Ihrer Wahl weiter gegeben werden. Falls ja, wird diese unverzüglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Ihnen Hilfe anbieten. Die Beratung ist absolut vertraulich. Von dieser Stelle wird Ihre Adresse nicht weitergeleitet.

10. Wer wird von der Polizei informiert?

Die Polizei informiert das zuständige Regierungsstatthalteramt über jede Intervention bei häuslicher Gewalt. Sind Kinder mitbetroffen, so informiert die Polizei immer auch die zuständige Kinderschutzbehörde.

- **Kontaktieren Sie eine Beratungsstelle, im Notfall rufen Sie die Nr. 117 an.**



Häusliche Gewalt ist strafbar!

Das Schweizerische Strafgesetzbuch behandelt viele, aber nicht alle Formen von häuslicher Gewalt. Es ist wichtig zu wissen, dass das Strafrecht nicht die einzige Antwort auf häusliche Gewalt ist. Wer unter häuslicher Gewalt leidet, benötigt oft auch medizinische Behandlung, zivilrechtlichen Schutz, Beratung und finanzielle Unterstützung.

11. Welche Formen von häuslicher Gewalt werden ohne Zutun der betroffenen Person verfolgt?

Einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten und Drohungen in einer bestehenden Partnerschaft (Ehe, hetero- und homosexuelle Lebensgemeinschaft) sind bis ein Jahr nach der Scheidung bzw. nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, unabhängig vom Willen des Opfers, von den Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln. Andere Familienmitglieder müssen nach wie vor bei diesen Delikten innert drei Monaten einen Strafantrag stellen. Gewalt an Kindern (bis 18 Jahre) wird immer von Amtes wegen verfolgt.

Schwere Körperverletzung, Tötungs- und Sexualdelikte werden von Amtes wegen verfolgt, wenn die Strafbehörden davon Kenntnis erhalten. Einige Delikte bei häuslicher Gewalt sind nach wie vor nur auf Strafantrag, der innert drei Monaten gestellt werden muss, strafbar. Dies betrifft insbesondere: Sachbeschädigungen, Beschimpfungen, Verleumdungen, einfache Tötlichkeiten, Mail- und Telefonterror (sofern der nicht mit Drohungen oder Nötigungen verbunden ist).

12. Was passiert, wenn Sie bei häuslicher Gewalt die Polizei rufen?

In Fällen häuslicher Gewalt rückt die Polizei aus, sobald sie davon erfährt, und zwar unabhängig vom Willen des Opfers. Es ist Aufgabe der Polizei, die bestehende oder drohende Gewalt zu unterbinden und zuhänden der Staatsanwaltschaft zu ermitteln. Die Polizei nimmt die ersten Abklärungen vor und stellt auch vorhandene Waffen sicher. Wenn nötig, wird ärztliche Hilfe beigezogen. Die Anwesenden, auch Kinder, werden getrennt befragt. Für allfällige Übersetzungen werden keine Familienangehörige eingesetzt. Allenfalls wird eine Wegweisung/Fernhaltung oder Gewahrsam angeordnet (vgl. Frage 16 ff.). Die Polizei informiert vor Ort über die Opferrechte und gibt die Adresse des Opfers mit dessen Einverständnis an die zuständige Opferhilfestelle weiter. Diese nimmt dann Kontakt auf und bietet Information und Beratung an. Die Polizei meldet alle Fälle von häuslicher Gewalt dem zuständigen Regierungsstatthalteramt. Sind Kinder mitbetroffen, wird die Kindesschutzbehörde informiert.

13. Was können Sie tun, wenn Sie nach einem Sexualdelikt nicht ganz sicher sind, ob Sie bei der Polizei eine Anzeige erstatten wollen?

Wenden Sie sich an die Frauenklinik des Inselspitals Bern oder an die Anlaufstelle für Gewaltopfer (Adressen in der gelben Notfallkarte). Dort können sich Frauen und Mädchen nach sexueller Gewalt untersuchen, behandeln und beraten lassen. Auch wenn Sie keine Anzeige bei der Polizei machen wollen oder noch nicht wissen, ob Sie eine machen wollen, können Sie die Beweise abnehmen lassen. Auf Wunsch werden Spuren unter Beizug des Instituts für Rechtsmedizin gesucht. Die getragenen Kleidungsstücke sind mitzubringen.

14. Müssen Sie Aussagen gegen ihre Partnerin oder ihren Partner machen?

Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen können die Aussage verweigern. Ihre Aussage hat jedoch einen hohen Stellenwert, da Sie wichtige Auskunftsperson sind.

15. Können Sie sich zu Gerichtsterminen begleiten lassen?

Ja. Die gewaltbetroffene Person kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn sie befragt wird. Sie können die Aussage zu Fragen verweigern, die Ihre Intimsphäre betreffen. Ausserdem können Sie verlangen, dass eine Konfrontation mit der gewaltausübenden Person möglichst vermieden wird.

16. Nimmt die Polizei die gewalttätige Person mit oder weist sie sie weg?

Die Polizei kann vorübergehend Personen bis zu 14 Tagen von zu Hause und für längere Zeit Fernhaltemassnahmen verfügen oder in Gewahrsam nehmen, um eine Gefahr abzuwenden (vgl. Fragen 20 ff. und 34 ff.).

17. Kann das Strafverfahren noch gestoppt werden, wenn die Polizei über häusliche Gewalt informiert wurde?

Das eröffnete Strafverfahren bei einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung kann auf Antrag des Opfers provisorisch für sechs Monate eingestellt werden. Dieser Antrag kann mit der Bedingung verbunden werden, dass die gewaltausübende Person das Lernprogramm

absolviert oder fachliche Hilfe beansprucht (vgl. Frage 6). Während dieser Zeit ruht das Verfahren. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Ohne Widerruf durch das Opfers wird das Verfahren nach Fristablauf definitiv eingestellt.

18. Können Sie während den sechs Monaten der provisorischen Einstellung etwas machen?

Die Zustimmung zur provisorischen Einstellung kann innerhalb der sechs Monate widerrufen werden. Dann wird das Strafverfahren wieder aufgenommen. Ohne Widerruf wird das Verfahren nach Ablauf der Frist definitiv eingestellt.

19. Was können Sie als gewaltausübende Person tun, um eine Einstellung des Strafverfahrens zu erwirken?

Für gewalttätige Männer gibt es das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, in welchem sie lernen können, Konflikte in der Partnerschaft gewaltfrei zu lösen (vgl. Frage 6 ff.). Der Antrag auf provisorische Einstellung kann von der Zustimmung des gewalttätigen Partners abhängig gemacht werden, ein solches Programm zu besuchen.

Die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung

Achten Sie auf Ihre Sicherheit!

Das Polizeigesetz sieht eine 14-tägige Wegweisung bzw. Fernhaltung und einen polizeilichen Gewahrsam vor. Sie haben die Möglichkeit, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Damit ist jedoch kein absoluter Schutz vor Gewalt garantiert! In gefährlichen Situationen kann es wichtig sein, dass Sie und Ihre Kinder trotzdem die Wohnung verlassen und eine sichere Unterkunft (zum Beispiel im Frauenhaus) aufsuchen, zumindest bis die gefährlichste Zeit vorbei ist. Hinterlassen Sie in diesem Fall die neue Adresse bei der Polizei. In Zeiten von Trennung oder Scheidung kommen Gewalttaten erfahrungsgemäss häufiger vor! Folgende Faktoren erhöhen die Gefährlichkeit zusätzlich: Waffenbesitz, Alkohol- und Drogenkonsum oder auch krankhafte Eifersucht und Besitzdenken. Die Befreiung aus einer Misshandlungsbeziehung ist schwierig und oft langwierig. Sie sollten sich auf jeden Fall Hilfe holen und ein Unterstützungsnetz aufbauen.

20. Wer wird geschützt?

Das Polizeigesetz schützt jede Person im Kanton Bern, die häusliche Gewalt erfährt, unabhängig davon, ob die Gewalt vom Ehe- bzw. Lebenspartner, von Eltern, Kindern, Verwandten oder Mitbewohnern und Mitbewohnerinnen ausgeht.

21. Ist die polizeiliche Wegweisung bzw. Fernhaltung vom Willen des Opfers abhängig?

Nein. Liegt eine ernsthafte Gefährdung vor und wünscht das Opfer – aus Angst oder wegen versteckten Drohungen – keine Schutzmassnahme, ordnet die Polizei die Wegweisung bzw. Fernhaltung der gewaltausübenden Person dennoch an. Damit soll das Opfer entlastet werden.

22. Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein. Die Polizei kann jede Person, von der eine Gefahr ausgeht, wegweisen.

23. Kann die Polizei die Schlüssel abnehmen?

Ja. Die Polizei nimmt der Person, von der die Gewalt ausgeht, im Moment der Wegweisung die Schlüssel zur Wohnung bzw. zum Haus ab. Die weggewiesene Person wird von der Polizei aufgefordert, eine Adresse anzugeben, an welche amtliche Schriftstücke zugestellt werden können. Auch die gewaltbetroffene Person muss der Polizei eine Adresse angeben, falls sie den Wohnort wechselt.

24. Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?

Sie darf die dringend benötigten Gegenstände mitnehmen (z.B. persönliche Dokumente, Kleidung, Ausweise, Medikamente usw.).

25. Für welche Bereiche gelten Wegweisung und Fernhaltung?

Beispielsweise für das Haus, die Wohnung, die Schule, den Arbeitsplatz und die unmittelbare Umgebung wie Gänge, Treppenhäuser, Keller, Waschküchen, Höfe, Gärten, Zugänge oder Zufahrten, aber auch für den Schul- oder Arbeitsweg. Die polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung soll möglich sein, wo eine Rückzugsmöglichkeit fehlt.

26. Was passiert, wenn die gewalttätige Person nicht freiwillig geht?

In diesem Fall kann die Polizei Zwang anwenden und die gewalttätige Person entfernen.

27. Kann die Wegweisung und die Fernhaltung auch ausgesprochen werden, wenn die Polizei erst nachträglich über die Gewalt informiert wird?

Ja. Die Massnahmen können auch nachträglich verhängt werden, wenn sich die von gewaltbetroffene Person nach Misshandlungen an die Polizei wendet und Gefahr vor weiterer Gewalt besteht.

28. Wie lange gilt die Fernhaltung?

Vierzehn Tage, wenn die Wohnung und die unmittelbare Umgebung betroffen sind. Sie kann auch für längere Zeit ausgesprochen werden, aber nur in Bezug auf Orte, wie die Schule und den Arbeitsort der gewaltbetroffenen Person.

29. Kann gegen die polizeiliche Massnahme Beschwerde erhoben werden?

Ja. Bei der in der Verfügung bezeichneten Behörde kann Beschwerde erhoben werden. Diese hat allerdings keine aufschiebende Wirkung und damit keine unmittelbare Auswirkung auf die Anordnung: Die Verfügung gilt weiter, bis ein gegenteiliger Entscheid gefällt wird.

30. Kann die Fernhaltung verlängert werden?

Ja. Wenn die gefährdete Person innert vierzehn Tagen nach der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht (vgl. Frage 38 ff.), verlängert sich die Fernhaltung automatisch bis zum Entscheid. Längstens aber um weitere vierzehn Tage.

31. Wie wird die Einhaltung der Fernhaltung kontrolliert?

Die Polizei kann die Einhaltung der Verfügung von sich aus oder auf die Meldung der gewaltbetroffenen Person hin kontrollieren.

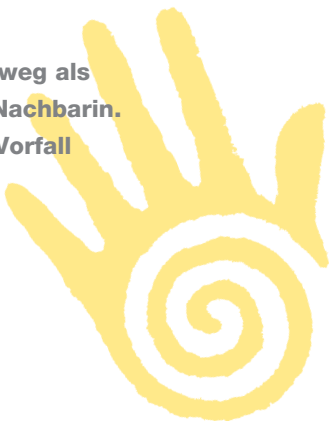
32. Was können Sie tun, wenn die Fernhaltung missachtet wird?

In diesem Fall sollten Sie sofort die Polizei rufen (Notruf 117). Die Polizei entfernt die weggewiesene Person, nötigenfalls mit Zwang. Das Nichtbeachten der Verfügung stellt zudem eine strafbare Handlung dar (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung) und wird mit einer Busse bestraft. Bei erneuter Gefährdung, z.B. bei Drohung und wiederholter Missachtung kann die Person unter Umständen auch in Polizeigewahrsam genommen werden (vgl. Frage 34 ff.).

33. Darf die gewaltausübende Person trotz Fernhalteverfügung zurückkommen, wenn sie sich wieder beruhigt hat?

Nein. Auch wenn Sie die gewaltausübende Person freiwillig in die Wohnung lassen, macht sich diese strafbar. Es ist daher für alle empfehlenswert, die in der Verfügung festgelegte Frist einzuhalten. Muss die gewaltausübende Person dringend benötigte Gegenstände in der Wohnung abholen, darf sie dies nur auf Gesuch und in Begleitung einer Amtsperson tun.

- **Hören Sie nicht weg als Nachbar oder als Nachbarin. Melden Sie einen Vorfall bei der Polizei.**



Der polizeiliche Gewahrsam

34. Kann die Polizei eine gewaltausübende Person auch in Gewahrsam nehmen?

Ja. Wenn die mildere Massnahme der Wegweisung mit Fernhaltung nicht genügt.

35. Wie lange kann eine Person in Gewahrsam genommen werden?

Ab Anhaltung kann der Gewahrsam richterlich längstens während sieben Tagen als Sicherheitsgewahrsam fortgesetzt werden. Die zuständigen Behörden haben alle zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt wird.

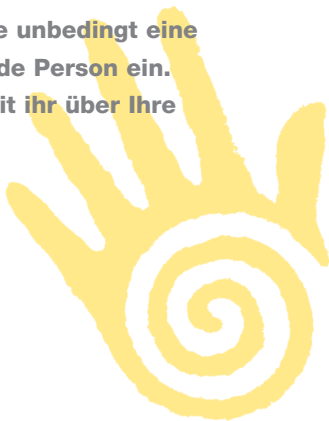
36. Kann nach dem Gewahrsam eine Wegweisung mit Fernhaltung verhängt werden?

Ja. Gerade wenn die gewaltausübende Person in polizeilichen Gewahrsam genommen wird, ist es sinnvoll, eine Wegweisung mit Rückkehrverbot im Anschluss an den Gewahrsam zu verhängen. In diesen Fällen ist ein Rückkehrverbot besonders wichtig, da eine Rückkehr in die gemeinsame Wohnung oft zu erneuter Gewalteskalation führen kann.

37. Gewahrsam und Untersuchungshaft

Ob die gewaltausübende Person in eine längerdauernde Untersuchungshaft genommen wird, hängt u.a. davon ab, ob ein Strafverfahren eröffnet wird, Haftgründe wie beispielsweise Wiederholungsgefahr gegeben sind und die Untersuchungshaft verhältnismässig ist.

- **Weihen Sie unbedingt eine nahe stehende Person ein. Reden Sie mit ihr über Ihre Probleme.**



Verlängerung des Schutzes: Anordnung von Schutzmassnahmen durch das Zivilgericht

Wollen Sie, dass die Fernhaltung für die gemeinsame Wohnung und deren unmittelbare Umgebung länger als vierzehn Tage dauert, müssen Sie tätig werden und innerhalb dieser Frist beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersuchen. In diesem Fall verlängert sich das Rückkehrverbot automatisch um längstens vierzehn Tage, damit das Gericht Zeit hat, über Ihre Anträge zu entscheiden. Das Gericht informiert die gewaltausübende Person und die Polizei sofort über den Eingang des Gesuches. Ein Gesuch um Anordnung von Schutzmassnahmen kann auch ohne vorgängige Intervention der Polizei erfolgen.

38. Wie beantragen Sie zivilrechtliche Schutzmassnahmen, wenn Sie mit der weggewiesenen Person verheiratet sind?

In diesem Fall müssen Sie innerhalb von vierzehn Tagen ab der Wegweisung beim zuständigen Zivilgericht ein Gesuch um Erlass von Eheschutzmassnahmen stellen. Ist bereits ein Ehescheidungsverfahren beim Gericht hängig, können Sie vorsorgliche Massnahmen beantragen. Es ist wichtig, dass Sie sich vorher beraten lassen, damit Sie die richtigen Anträge stellen und die nötigen Unterlagen und Beweismittel beilegen. Beratungsstellen unterstützen Sie bei der Antragstellung. Diese können auch einschätzen, ob Sie auf anwaltliche Vertretung angewiesen sind.

39. Wie beantragen nicht verheiratete oder nicht partnerschaftlich registrierte Personen zivilrechtliche Schutzmassnahmen?

Nichtverheiratete Opfer können während der 14 Tage der polizeilichen Schutzmassnahmen am Zivilgericht persönlichkeitsrechtliche Schutzmassnahmen als sogenannt vorsorgliche Massnahmen direkt beantragen, damit der polizeiliche Schutz automatisch 14 Tage verlängert wird. Als persönlichkeitsrechtliche Schutzmassnahmen kommen ebenfalls Wegweisung und Fernhaltung in Frage, wenn das Opfer Gewalt, Drohungen oder sonstige Belästigungen wie Auflauern, Telefonterror etc. erleiden musste. Das Verfahren ist für Laien etwas kompliziert. Es wird empfohlen, eine Opferberatungsstelle zu kontaktieren (vgl. gelbe Notfallkarte) und sich anwaltschaftliche Unterstützung zu holen.

40. Welche Anträge können gestellt werden?

Als persönlichkeitsrechtliche Schutzmassnahmen können beantragt werden:

- Zuweisung der ehelichen Wohnung oder des Hauses
- Betretungsverbote für die Wohnung bzw. das Haus und die unmittelbare Umgebung, für den Arbeitsort und die Schule sowie für den Schul- oder Arbeitsweg (Rayonverbote für Quartier und Strassen)
- Kontaktverbote
- Anordnung des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
- Weitere, dem Schutz dienende Massnahmen (wie z.B. Hinterlegung von Ausreisepapieren)

Müssen wegen der Trennung des gemeinsamen Haushaltes auch die Elternrechte geregelt werden, sind die entsprechenden Anträge im Eheschutz- bzw. Scheidungsverfahren oder bei unverheirateten Eltern bei der Kinderschutzhilfe zu stellen. Bei Mittellosigkeit kann ausserdem ein Antrag auf unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche anwaltschaftliche Vertretung gestellt werden (vgl. Frage 47 ff.).

41. Spielen die Eigentums- oder Mietverhältnisse eine Rolle?

Nein. Diese spielen keine Rolle. Die Wohnung bzw. das Haus kann auch zugewiesen werden, wenn der weggewiesene Ehepartner das Eigentum hat oder den Mietvertrag alleine unterzeichnet hat. Wichtig ist lediglich, dass die gefährdete Person auf die Wohnung angewiesen ist (z.B. wegen der Schule der Kinder).

42. Wie muss Gewalt nachgewiesen werden?

Für den Nachweis der Gewalt müssen ausreichende Anhaltspunkte vorgebracht werden: die polizeiliche Fernhalteverfügung, Strafurteile, Polizeirapporte über frühere Vorfälle, Arztzeugnisse, Fotos von Verletzungen, Drohbriefe, schriftliche Auskünfte von Beratungsstellen oder Frauenhäusern, nur ausnahmsweise Angaben von Zeuginnen und Zeugen aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis (mit Adresse und Angabe des Beweisthemas), Kleidungsstücke, Aufzeichnungen auf Ihrem Anrufbeantworter, E-Mails, SMS, etc.

43. Wird die weggewiesene Person zu Ihren Anträgen befragt?

Bei zeitlicher Dringlichkeit kann das Gericht auch ohne Anhörung der Gegenpartei für die Dauer des Prozesses provisorische Anordnungen treffen. Es kann beispielsweise bestimmen, dass die Wohnung vorläufig weiterhin der gefährdeten Person zugeteilt ist und das Betretungsverbot gilt. Vor dem definitiven Entscheid wird der weggewiesenen Person aber in jedem Fall das rechtliche Gehör gewährt und die Verfahrensdauer wird entsprechend länger. Es empfiehlt sich bezüglich der Wohnungszuteilung und des Betretungsverbotes eine dringliche Anordnung zu beantragen.

44. Werden Sie im Gerichtsverfahren mit der weggewiesenen Person konfrontiert?

Das Zivilgericht lädt beide Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor. Sind Sie aus psychischen Gründen (mittels Arztzeugnis zu belegen) nicht in der Lage, dem Partner bzw. der Partnerin zu begegnen, empfiehlt sich einen Antrag auf getrennte Befragung und auf Vermeidung einer direkten Konfrontation zu stellen. Diesem wird in Ausnahmefällen entsprochen.

45. Haben Sie die Möglichkeit in Ihrer Muttersprache auszusagen?

Ja. Das Gericht stellt eine Übersetzerin oder einen Übersetzer zur Verfügung.

46. Was passiert mit Ihrer Aufenthaltsbewilligung, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird?

Sind Sie im Besitz einer Niederlassungsbewilligung oder einer selbstständigen Jahresbewilligung hat die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes keine Auswirkungen auf Ihr Verbleiberecht. Sind Sie im Besitz eines abgeleiteten Verbleiberechtes, weil Sie im Familiennachzug in die Schweiz kommen konnten und Ihre Ehe weniger als drei Jahre gedauert hat, besteht die Möglichkeit eine selbstständige Aufenthaltsbewilligung zu erwirken, wenn der Migrationsbehörde die Gewalt nachgewiesen werden kann und eine Intensität hatte, die den weiteren Verbleib im gemeinsamen Haushalt unzumutbar macht. Als Beweis dienen Polizeirapporte, Strafurteile, ausführliche Berichte von Beratungsstellen und Frauenhäusern sowie ärztliche Dokumentationen der Verletzungen. Hatte die gewaltausübende Person eine Niederlassungs- oder B-Bewilligung wird Ihnen das Aufenthaltsrecht meist mit Auflagen (wie Nachweis des Spracherwerbes; wirtschaftliche Selbstständigkeit im zumutbaren Rahmen verlängert). Informieren Sie sich auf jeden Fall bei einer Beratungsstelle (vgl. gelbe Notfallkarte).

47. Wer bezahlt Gerichts- und allfälligen Anwaltskosten?

Gerichtskosten müssen von der klagenden Partei vorgeschossen werden. Am Ende des Verfahrens werden sie zusammen mit den gesamten Anwaltskosten i.d.R. halbiert und die klagende Partei kann zuviel vorgeschossene Kosten bei der beklagten Partei einfordern bzw. verrechnen.

Ein gut situerter Ehegatte ist verpflichtet, auf Gesuch dem minderbemittelten Ehegatten die Prozesskosten (teilweise) zu finanzieren.

Personen auf dem Existenzminimum müssen unverzüglich ein Gesuch für die unentgeltliche Prozessführung und anwalt-schaftliche Verbeiständung stellen. Dann übernimmt einst- weilen die Gerichtskasse die Kosten, fordert den Betrag aber zurück, sobald sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben.

48. Was können Sie tun, wenn die gewaltausübende Person die gerichtlich angeordneten Verbote missachtet?

Rufen Sie sofort die Polizei (Notruf 117) und informieren Sie sie über die Verbote in den Gerichtsentscheiden. Bewahren Sie diese Entscheide gut auf. Die Polizei entfernt den Fehlbaren oder die Fehlbare und verzeigt ihn/sie wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung bei der Staatsanwaltschaft. Die Polizei kann die Person auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn eine ernsthafte und unmittelbare Gefährdung vorliegt und diese nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

Das Verfahren ist kompliziert. Eine rechtliche Beratung ist in jedem Fall nötig. Wir empfehlen Ihnen, sich an eine Beratungsstelle (vgl. gelbe Notfallkarte) zu wenden, um dort das Vorgehen zu besprechen.

